

# Nutzungs-Reglement

der

## Burgergemeinde Epsach

.....

Die Burgemeindeversammlung von Epsach, vom 12. Dezember 1921, hat in Anbetracht des Umstandes, dass das Nutzungsreglement vom 7. November 1896 und 16. Januar 1897, mit regierungsrätlicher Sanktion vom 19. Februar 1897, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, folgendes

## Nutzungs-Reglement

angenommen:

### I. Bestand des Bürgergutes.

§ 1.

Die Burgemeinde von Epsach besitzt nach dem Ausscheidungsvertrag vom 26. Februar 1864:

- a) Waldungen 63 ha, 72 a, oder 177 Jucharten.
- b) Allmend und Moosland 110 ha, 46 a, oder 306 <sup>5</sup>/<sub>6</sub> Jucharten.

## 2. Benutzung des Bürgergutes.

### § 2.

Die nutzungsberechtigten Bürger und Bürgerinnen beziehen ihren Bürgernutzen gemäss den Bestimmungen des nachstehenden Reglementes in Wiesen- und Pflanzland, Holz und Torf. Sollte später der Fall eintreten, dass zu wenig Bürgerland und Torf vorhanden wäre, um den Nutzungsberechtigten das durch dieses Reglement bestimmte Areal zukommen zu lassen, so erhalten diejenigen Nutzungsberechtigten, welchen keine Allmendteile zugeteilt werden können, eine jährliche Barentschädigung aus der Bürgerkasse nebst Holz und Torf und zwar Fr. 200.— für die ganzen Nutzungen und Fr. 60.— für die halben Nutzungen. Diese Entschädigungen sind alle 2 Jahre an der ordentlichen Bürgergemeindeversammlung im Frühling zu revidieren und zeitgemäss anzupassen.

## 3. Nutzungsberechtigung und Aufnahme in den Bürgergutsgenuss.

### § 3.

Die Nutzungsberechtigung teilt sich in:

- a) Halbe Nutzungen und
- b) ganze Nutzungen.

#### A. Halbe Nutzungen.

Dieselben bestehen in ca. 40 Aren Wiesen- oder Pflanzland im Moos sowie in Holz. Für die Zuteilung der halben Nutzungen in Holz macht das Waldreglement Regel. Die sämtlichen Nutzungsberechtigten ledigen Standes, also männliche und weibliche Bürger beziehen halbe Nutzungen.

#### B. Ganze Nutzungen.

Dieselben bestehen in ca. 90 Aren Wiesen- und Pflanzland in der Allmend und im Moos, sowie in Holz und Torf. Die ganzen Nutzungen in Holz werden nach dem Waldreglement zugeteilt. Zum Bezuge der ganzen Nutzungen sind die sämtlichen bürgerlichen Ehemänner im nutzungsberechtigten Alter und nach deren Absterben ihre Witwen berechtigt. Ledige Bürger, welche in Epsach wohnen und bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglementes den ganzen Nutzen haben, behalten denselben auf Lebenszeit. Ausserhalb der Gemeinde Epsach wohnende ledige und verheiratete Nutzungsberechtigte oder Rechtsnachfolger von solchen beziehen den Nutzen, den sie bei Inkrafttreten dieses Reglementes inne haben ebenfalls auf Lebenszeit, insofern sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Epsach beibehalten.

Bürger, die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Nutzungsreglementes nutzungsberechtigt werden und aus der Gemeinde Epsach wegziehen, sind, solange sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben von jeder Nutzungsberechtigung ausgeschlossen. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 5 und 14).

### § 4.

Wer in die Nutzungen aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis 1. April jeden Jahres beim Bürgergerratspräsidenten schriftlich anzumelden und sich über Aufnahmeberechtigung auszuweisen. Der Bürgerrat entscheidet hierauf nach sorgfältiger Prüfung jedes einzelnen Falles über die eingelangten Begehren und teilt denjenigen, welche in die Nutzung aufgenommen worden sind, die ihnen nach Art. 3 zukommende Nutzung mit. Das Resultat ist sämtlichen Bewerbern sofort

schriftlich zu eröffnen. Für ein ganzes Los ist ein Annahmegeld von Fr. 70.— im Moos und Fr. 140.— in den Allmenden und für ein halbes Los Fr. 35.— beziehungsweise Fr. 70.— sogleich nach erfolgter Annahme an die Burgergemeindekasse zu bezahlen. Solange dieses Annahmegeld nicht bezahlt ist, wird keine Nutzung verabfolgt. Ausserhalb der Gemeinde Epsach wohnende Bürger und Bürgerinnen haben, insofern sie das ihnen zugeteilte Allmendland wirklich benutzen, jährlich folgende Beträge in die Bürgerkasse zu bezahlen:

- a) Die zu halben Nutzungen Berechtigten, Fr. 10.—.
- b) Die zu ganzen Nutzungen Berechtigten, Fr. 20.—.

#### § 5.

Ausserhalb der Gemeinde Epsach wohnende Bürger und Bürgerinnen erhalten, wenn sie das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, eine einmalige Abfindungssumme von Fr. 200.— (Unter Vorbehalt von §§ 3 und 14).

#### 4. Uebertragung von Nutzungen.

##### § 6.

1. Die vakanten Allmendteile und das Pflanzland sind alle Jahre an eine sogenannte Bessersteigerung zu bringen, wobei die Nutzungsberechtigten am Platze der innehabenden Allmendteile andere erstehen können, jedoch unter der Bedingung, beide Besserungssummen zu bezahlen. Die Steigerung soll eine öffentliche sein.

2. Wenn der Stand des burgerlichen Vermögens die Abgabe der in § 3 festgesetzten Nutzungsquote nicht mehr gestattet, ist diese selbst entsprechend und nach Gutfinden herabzusetzen.

##### § 7.

Wenn ein verheirateter Ortsbürger stirbt, bevor er in das Nutzungsrecht aufgenommen ist, so kann an dessen Stelle seine Witwe unter den in den §§ 3 bis 6 enthaltenen Bedingungen in die Nutzungsberechtigung aufgenommen werden.

##### § 8.

Die Nutzungsberechtigung hört auf:

- a) Wenn ein Nutzniesser stirbt. Hinterlässt derselbe aber eine Witwe mit Kindern, welche nicht selbst nutzungsberechtigt sind, so bleibt dieselbe ohne Rücksicht auf ihr Alter im Bezuge der männlichen Nutzungsobjekte;
- b) Wenn sich eine berechtigte Bürgerin, ledige oder verwitwete, verhehlicht;
- c) Fällt ein Allmendteil infolge Absterbens des Nutzungsberechtigten an die Gemeinde zurück, so haben die Kinder den Nutzen des Jahres, in welches der Todesfall fällt. Dagegen steht den Kindern die Berechtigung der Holznutzung nicht zu.

##### § 9.

Fällt ein Allmendteil durch Absterben des Besitzers und Wiederverhehlichung oder Absterben von dessen Witwe der Gemeinde zu, so treten die Kinder in die Nutzung des väterlichen Allmendteiles. Jedes Kind tritt mit zurückgelegtem 16. Altersjahr aus der Nutzungsberechtigung aus.

##### § 10.

Bei gerichtlich geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleuten sind die Nutzungen zu teilen. Wenn

unmündige Kinder vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung der Nutzungen an die Elternteile im Verhältnis der ihnen vom Richter zugeteilten Kinderzahl.

Zieht die eine Partei von Epsach weg, so fällt deren Nutzung an den andern geschiedenen Gatten. Bei Wiederverehelichung des Ehemannes hat derselbe, solange die von ihm getrennte Ehefrau von dem ihr zustehenden Nutzungsrecht Gebrauch macht, nur Anspruch auf diejenige Nutzung, die ihm anlässlich der Trennung zugewiesen worden ist.

### 5. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 11.

Holznutzungsberechtigt ist nur die Person, welche die Landnutzung bezieht und seit dem 1. Juli des Nutzungsjahres beständig im Dorfe Epsach wohnt. Ledige Bürger und Bürgerinnen beziehen keine Torfnutzung.

#### § 12.

Die Bessersteigerungskaufsummen sind in Jahresraten abzubezahlen und zwar 10 % per Jahr nebst 5 % Zins jeweilen auf 31. Dezember. Für der Bürgergemeinde schuldige Beträge kann der Burgerrat den betreffenden Nutzniessern die Nutzung zurückbehalten und verwerten, um die Schuld aus dem Erlös zu tilgen. Der Ueberschuss wird den Berechtigten abgeliefert.

#### § 13.

Auf dem Allmendland ist das Torfstechen strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Busse von Fr. 50.— bis 100.— und der gestochene Torf fällt der Bürgergemeinde zu.

#### § 14.

Ortsbürger, die im Genusse ihres Allmendteiles sind und die nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Nutzungsreglementes aus der Gemeinde Epsach fortziehen, um sich anderswo dauernd niederzulassen, beziehen von der Bürgergemeinde bei ihrem Wegzuge folgende Beträge:

1. Familien, die ganze Nutzungen bezogen haben, Fr. 500.—;
2. Ledige Personen, denen halbe Nutzungen zugeteilt waren, Fr. 200.—.

Sollte später eine ausgewanderte Familie oder ledige Person wieder nach Epsach zurückkehren und neuerdings auf den Bürgergenuss Anspruch erheben, so haben die betreffenden Bürger, bevor sie in die Nutzungsberechtigung eintreten, die anlässlich der Auswanderung bezogenen Beträge der Bürgergemeinde zurückzuerstatten.

#### § 15.

Ist ein Auswanderer Schuldner der Bürgergemeinde, so hat diese das Recht, von den in § 14 festgesetzten Beträgen so viel zurückzubehalten, als zur Deckung der Schuld erforderlich ist.

#### § 16.

Die zur Verbesserung und Unterhalt des Bürgerlandes notwendig werdenden Arbeiten werden von den in der Gemeinde Epsach wohnenden nutzungsberechtigten Bürgern gemeinsam durch sogenanntes Gemeindewerk verrichtet. Zum Gemeindewerk ist jeder in Epsach wohnende Bürger im Verhältnis zu seiner Nutzung verpflichtet. Schulpflichtige Kinder dürfen zu diesen Arbeiten nicht verwendet werden. Bürger, die

ihren Gemeindepflichten nicht nachkommen, bezahlen für jeden versäumten Tag Fr. 4.— und für jeden halben Tag Fr. 2.—. Versäumtes Gemeindepflicht kann nicht nachgeholt werden.

§ 17.

Jedem militärpflichtigen ansässigen Ortsbürger wird beim Eintritt in die Rekrutenschule aus der Bürgerkasse ein Betrag von Fr. 20.— verabfolgt.

§ 18.

Durch dieses Reglement wird das Nutzungsreglement vom 7. November 1896, mit Nachtrag vom 16. Januar 1897, aufgehoben.

§ 19.

Nach erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat des Kantons Bern tritt dieses Nutzungsreglement sofort in Kraft.

Also beraten und beschlossen in der auf gesetzliche Weise einberufenen Versammlung der Bürgergemeinde von  
EPSACH, den 12. Dezember 1921.

Namens der Bürgergemeindeversammlung,

Der Präsident:

**Alf. Helbling.**

Der Sekretär:

**Emil Möri.**

## Bescheinigung.

Vorstehendes Nutzungsreglement wurde 10 Tage vor und 10 Tage nach der Behandlung durch die Bürgergemeindeversammlung zur Einsicht der Beteiligten in der Bürgergemeindeversammlung aufgelegt, und die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Innerhalb der Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

**Epsach**, den 26. Dezember 1921.

Der Bürgergemeindevorschreiber:

**Emil Möri.**

## Sanktion.

Vom Regierungsrat genehmigt.

BERN, den 15. März 1922.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Burren.**

Der Staatschreiber:

**Rudolf.**